



Schweizerische Gesellschaft für Pathologie

(SGPATH) Statuten

Originalfassung vom 8. November 1996
mit kleinen Änderungen am 3. November 2001,
11. November 2006, 10. November 2007, und 26. April 2008

Revision am 15. November 2008

Änderung am 8. Mai 2010

Revision am 14. November 2015

Revision am 4. November 2021
(Kleine Änderungen in Art. 2, 3, 9, 11, 12, 16, 22, 25)

Revision am 12. November 2022
(Kleine Änderungen in Art. 5, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 18, 23, 25)

I. NAME, SITZ UND ZWECK	3
<hr/>	
ART. 1.....	3
ART. 2.....	3
ART. 3.....	3
II. ORGANISATION	3
<hr/>	
ART. 4.....	3
ART. 5.....	4
ART. 6.....	4
ART. 7.....	4
ART. 8.....	5
ART. 9.....	5
ART. 10.....	6
ART. 11.....	6
ART. 12.....	6
ART. 13.....	6
ART. 14.....	6
ART. 15.....	7
ART. 16.....	7
ART. 17.....	8
ART. 18.....	8
III. MITGLIEDSCHAFT	9
<hr/>	
ART. 19.....	9
ART. 20.....	9
ART. 21.....	9
ART. 22.....	10
ART. 23.....	10
ART. 24.....	10
IV. FINANZEN	10
<hr/>	
ART. 25.....	10
ART. 26.....	11
ART. 27.....	12
V. STATUTENÄNDERUNG, AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT	12
<hr/>	
ART. 28.....	12
ART. 29.....	12

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1.

Die Schweizerische Gesellschaft für Pathologie (SGPath) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Sitz der Gesellschaft ist der Ort, wo die Geschäftsstelle geführt wird. Die Geschäftsstelle wickelt die administrativen und finanziellen Belange der SGPath ab.

Art. 2.

Die Schweizerische Gesellschaft für Pathologie (SGPath) ist Mitglied der Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte FMH, deren Statuten sie für sich und ihre Mitglieder als verbindlich anerkennt.

Die SGPath bildet die Sektion Schweiz der Internationalen Akademie für Pathologie (IAP). Sie kann Mitglied anderer wissenschaftlicher oder beruflicher Organisationen sein.

Die innerhalb der Pathologie bestehenden Schwerpunkttitel Zytopathologie und Molekularpathologie bilden je einen eigenen Verein innerhalb ihrer Muttergesellschaft, der SGPath.

Art. 3.

Die Schweizerische Gesellschaft für Pathologie und die Vereine der Schwerpunkttitel haben folgenden Zweck:

1. Förderung des Fachs Pathologie und ihrer spezialisierten Bereiche in Lehre, Dienstleistung und Forschung.
2. Aufnahme der Verbindung und Vernetzung mit nationalen und internationalen Vereinigungen für Pathologie und ihre spezialisierten Bereiche.
3. Wahrung und Vertretung der beruflichen Interessen der Mitglieder.
4. Durchführung der Weiter- und Fortbildung.
5. Förderung der Qualitätssicherung.
6. Unterstützung der Aus- und Fortbildung des technischen Personals
7. Förderung der ethischen Grundlagen und Voraussetzungen.

II. ORGANISATION

Art. 4.

Die Gesellschaft hat folgende Organe:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand, Vorstandsausschuss (gemäss Organigramm)
3. Sektion Schweiz der Internationalen Akademie für Pathologie

4. Kommissionen und Arbeitsgruppen
5. Rechnungsrevisoren
6. Delegierte

Art. 5.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr, anlässlich der Jahrestagung im Herbst, statt. An der Mitgliederversammlung werden die statuarischen Geschäfte gemäss Art. 8 der Statuten behandelt.

Der Vorstand kann in dringenden Fällen eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung mit der schriftlichen Tagesordnung und dazugehörenden Unterlagen stellt der Generalsekretär allen Mitgliedern spätestens zehn Tage vor der Sitzung zu.

Für dringende und wichtige Geschäfte kann ein Vereinsbeschluss mittels schriftlicher Abstimmung mit vorher festgelegtem Abstimmungsdatum zur Einreichung der Stimmen erfolgen. Die notwendigen Unterlagen stellt der Generalsekretär allen Mitgliedern spätestens zehn Tage vor der Abstimmung zu.

Art. 6.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder der Gesellschaft beschlussfähig.

Beschlüsse werden durch das relative Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst.

Bei Wahlen gilt im

1. Wahlgang das absolute Mehr, im
2. Wahlgang das relative Mehr.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Über Geschäfte, die nicht in der Tagesordnung aufgeführt sind, können keine Beschlüsse gefasst werden.

Art. 7.

Der Präsident* oder dessen Stellvertreter leitet die Versammlung. Er bestimmt die Stimmzähler.

Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst. Auf Verlangen der Mehrheit der Anwesenden wird geheim abgestimmt.

Die Wahlen erfolgen in der Regel in offener Abstimmung. Auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Verlangen der Mehrheit der Anwesenden wird eine geheime Wahl durchgeführt.

Art. 8.

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ der Gesellschaft. Sie ist zuständig für die

1. Festlegung der Ziele der Gesellschaft
2. Wahl des Vorstandsausschusses und der Rechnungsrevisoren
3. Genehmigung des Berichtes des Vorstandes, der Sitzungsprotokolle und des Kassaberichtes
4. Decharge Erteilung
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern
6. Genehmigung der fachspezifischen Weiterbildungsprogramme und der Fortbildungsordnungen
7. Kenntnissnahme der Einsetzung von Kommissionen und von Abordnungen durch den Vorstand.
8. Ausschluss von Mitgliedern
9. Festsetzung des Jahresbeitrages
10. Änderung der Statuten
11. Auflösung der Gesellschaft
12. Bestimmung des Datums und des Ortes der nächsten Mitgliederversammlung

Art. 9.

Der Vorstandsausschuss setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten (Stellvertreter des Präsidenten), dem Generalsekretär und einem Geschäftsleiter.

Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsausschuss, aus je einem Vertreter der Vereine der Schwerpunkttitel, ständigen Kommissionen oder von weiteren Mitgliedern der SGPath. Die Zahl der Vorstandmitglieder einschliesslich der Vorstandsausschuss-Mitglieder beträgt min. 5 und max. 9.

Der Vorstand behält das Recht Gäste an die Vorstandssitzungen einzuladen. Stimmberechtigt sind sämtliche Vorstandmitglieder ausgenommen des Geschäftsleiters.

In den Vorstandsausschuss sind nur die ordentlichen Mitglieder wählbar. Alle Mitglieder sind in den Vorstand wählbar.

Die Amtsperioden beginnen am 1. Januar des Kalenderjahres.

Die Amtsperiode für den Präsidenten und den Vizepräsidenten beträgt 4 Jahre. Eine einmalige Wiederwahl nach 4 Jahren ist möglich.

Die Amtsperiode des Generalsekretärs, der Vorstandmitglieder, der Kommissionspräsidenten, des Vorsitzenden der Sektion IAP Schweiz sowie der Delegierten beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 10.

Der Vorstand ist für alle Geschäfte, die nach Gesetz und Statuten nicht einem andern Organ obliegen, zuständig.

Im Übrigen hat der Vorstand folgende Kompetenzen:

1. Vorbereitung der Traktandenliste für die Mitgliederversammlung
2. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
3. Erlass von Weisungen über die Tätigkeit des Vorstandes und seiner Organe.
4. Aufgaben vom Generalsekretär können an vereinsexternen Personen oder Organisationen delegiert werden.

Art. 11.

Eine Vorstandssitzung wird durch den Präsidenten oder den Generalsekretär einberufen.

Zudem haben alle Vorstandsmitglieder das Recht, eine innert 14 Tage durchzuführende Vorstandssitzung zu beantragen.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfachem Stimmenmehr der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.

Beschlüsse können mit Zweidrittelmehrheit ohne Einberufung einer Sitzung auf dem Zirkulationsweg gefasst werden.

Art. 12.

Der geschäftsführende Vorstand ist der Vorstandsausschuss (definiert gemäss Art 9). Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und führt die laufenden Geschäfte unter Information des gesamten Vorstandes.

Vertretung im Vorstandsausschuss bei Abwesenheiten:

Der Präsident und der Vizepräsident vertreten sich gegenseitig.

Der Generalsekretär wird bei längerer Abwesenheit vom Geschäftsführer oder vom Sekretär eines anderen Vereins der Schwerpunkte vertreten.

Art. 13.

Der Präsident leitet die Gesellschaft und deren Verhandlungen, vertritt sie gegen aussen und beruft die Sitzungen ein.

Der Generalsekretär ist die Hauptansprechperson in der Koordinierung und Abwicklung der Administration/Finanziellen Belange durch die Geschäftsstelle (gemäss Vertrag zwischen SGPath und der Geschäftsstelle).

Art. 14.

Die Einzelunterschrift des Präsidenten und des Generalsekretärs ist für die Gesellschaft rechtsverbindlich.

Art. 15.

Präsident, Vizepräsident, Generalsekretär und Vorstandsmitglieder sind gegenüber Gesellschaft und Drittpersonen nur für die getreue Ausübung des Mandates verantwortlich.

Art. 16.

1. Sektion Schweiz der Internationalen Akademie für Pathologie.

- 1.1. Die IAP Sektion Schweiz ist ein Organ der SGPath
- 1.2. Die IAP Sektion Schweiz wird durch einen Präsidenten/in geführt, welche in Abstimmung mit dem Vorstandsausschuss und in Zusammenarbeit mit den Fach- und Arbeitsgruppen jährlich mindestens ein Schnittseminar organisiert (Art 16). Der Generalsekretär der SGPath ist gleichzeitig Generalsekretär der IAP Sektion Schweiz.
- 1.3. Die Mitglieder der SGPath Schweiz sind automatisch Mitglied der IAP Sektion Schweiz und damit auch Mitglieder der Einzelmitglieder der der Internationalen Akademie für Pathologie.
- 1.4. Der IAP-Sektion Schweiz obliegt die Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen nach den Zielen der Akademie sowie die Zusammenarbeit mit den übrigen nationalen IAP-Sektionen. Sie organisiert jährlich mindestens ein Schnittseminar. Sie kann sich an der Organisation der Schnittseminare anlässlich der beiden Versammlungen der Schweizerischen Gesellschaft für Pathologie beteiligen.

2. Vereine der Schweizerischen Gesellschaft für Pathologie

- 2.1. Die Mitglieder, die eine spezialisierte Weiterbildung in Zytopathologie oder Molekularpathologie absolviert haben, bilden entsprechende Fachgruppen innerhalb der SGPath. Ausserordentliche Mitglieder können sich diesen Fachgruppen anschliessen.
- 2.2. Die Fachgruppen haben einen eigenen Vorstand und organisieren sich selbst.
- 2.3. Sie laden den Präsidenten der SGPath zu ihren Mitgliederversammlungen ein. Sie erstatten der Mitgliederversammlung der SGPath mindestens jährlich einen Bericht.
- 2.4. Die Fachgruppen sind durch ein Vorstands-Mitglied im Vorstand der SGPath vertreten.
- 2.5. Die Fachgruppen sind für die Gestaltung und Durchführung der Schwerpunkt-spezifischen Weiter- und Fortbildungsprogramme der Muttergesellschaft gegenüber verantwortlich. Sie müssen in den entsprechenden ständigen Kommissionen der SGPath vertreten sein.
- 2.6. Sie organisieren jährlich mindestens eine Weiter- und Fortbildungsveranstaltung.

3. Arbeitsgruppen

Arbeitsgruppen der Schweizerischen Gesellschaft für Pathologie widmen sich speziell der Weiter- und Fortbildung in der Pathologie einzelner Organe Organsysteme. Sie bilden einen Spezialisten-Pool für fachspezifische Fragen und für die Ausarbeitung von Leitlinien zu Händen der SGPath.

- 3.1. Alle Mitglieder und auch Nicht-Mitglieder der SGPath können sich der Arbeitsgruppen anschliessen.
- 3.2. Die Gründung von neuen Arbeitsgruppen innerhalb der SGPath benötigt die Zustimmung des Vorstandes.
- 3.3. Die Arbeitsgruppen organisieren mindestens einmal jährlich eine Fortbildungsveranstaltung.
- 3.4. Verbindliche Veröffentlichung der Daten der Arbeitsgruppen Treffen auf der SGPath Website.
- 3.5. Die Arbeitsgruppen erstatten der Mitgliederversammlung der SGPath jährlich einen Bericht.
- 3.6. Bei offiziellen Stellungnahmen anderen Gesellschaften gegenüber muss der Vorstand vorgängig informiert werden.

Art. 17.

Die Mitgliederversammlung der SGPath kann für besonders wichtige Fragen wissenschaftlicher oder geschäftlicher Art ständige oder nicht ständige Kommissionen bilden und sie beauftragen, ein Gebiet zu bearbeiten.

Der Kommissionspräsident wird an der Mitgliederversammlung gewählt.

Die übrigen Kommissionsmitglieder werden vom Kommissionspräsidenten vorgeschlagen und vom Vorstand gewählt sowie der Mitgliederversammlung vorgestellt.

Die Kommissionen organisieren sich selbst.

Die Kommissionen erstatten der Mitgliederversammlung mindestens jährlich einen Bericht.

Art. 18.

Der wissenschaftliche Beirat besteht aus dem Ortsvertreter des die Jahrestagung organisierenden Instituts (Vorsitzender), dem Generalsekretär und mindestens einem Beisitzer nach Wahl des Ortsvertreters des organisierenden Institutes.

Aufgabe des Beirates ist die Organisation der wissenschaftlichen Tagung.

Die administrative Organisation der Jahrestagung obliegt dem Ortsvertreter des organisierenden Institutes in Absprache mit dem Vorstand. Die finanziellen Belange der Jahrestagung sollen im Wesentlichen durch die Geschäftsstelle abgewickelt sein.

Der Ortsvertreter des organisierenden Institutes übernimmt mit dem Beisitzer die Erstellung des wissenschaftlichen Programms.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 19.

Die Gesellschaft besteht aus folgenden Mitgliederkategorien: Ordentliche Mitglieder, ausserordentliche Mitglieder, Juniormitglieder, Mitglieder im Ruhestand sowie Ehrenmitglieder.

1. Die ordentlichen Mitglieder der SGPath sind die in klinischer Pathologie diagnostisch tätigen Ärzte, welche im Fach Pathologie, Neuropathologie oder Veterinärpathologie einen Facharzttitel oder ein Titel-Äquivalent besitzen, in der Schweiz oder im Ausland tätig sind, ganz unabhängig von Alter und Beschäftigungsgrad.
Für alle ordentlichen Mitglieder die in der Schweiz tätig sind, gilt die Fortbildungspflicht gemäss aktuell gültigem Fortbildungsreglement der SGPath.
2. Zu den ausserordentlichen Mitgliedern zählen Ärzte anderer Fachrichtung, Tierärzte oder Naturwissenschaftler, die eine Tätigkeit im Bereich der Pathologie im weiten Sinne ausüben (oder ausgeübt haben), wie unter anderem in der Grundlagenforschung oder Pharmaindustrie.
3. Juniormitglieder sind Ärzte in Ausbildung zum Facharzt für Pathologie. Eine Juniormitgliedschaft wird nach Erhalt des Facharzttitels für Pathologie automatisch in eine ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt.
4. Mitglieder im Ruhestand sind ordentliche oder ausserordentliche Mitglieder, welche die Erwerbstätigkeit vollständig aufgegeben haben.
Eingeschlossen sind Mitglieder mit temporärer, mindestens einjähriger Berufspause.
5. Zu Ehren-Mitgliedern können Persönlichkeiten, die hervorragende Verdienste um das Fach Pathologie oder um die Schweizerische Gesellschaft für Pathologie erworben haben, auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

Art. 20.

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Präsidenten der Gesellschaft zu richten. Sie müssen spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht sein und sollen einen kurz gefassten Lebenslauf, eine Übersicht über die fachlichen Interessen und eine Liste der wissenschaftlichen Publikationen enthalten. Mit dem Aufnahmegesuch ist ein Bericht eines Mitgliedes über den Kandidaten einzureichen.

Art. 21.

Entfällt

Art. 22.

Alle Mitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht.

Beschlüsse der SGPath in Angelegenheiten der FMH, welche die Vereine der Schwerpunkte betreffen sind für diese bindend.

Art. 23.

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austritt, der dem Präsidenten oder dem Generalsekretär schriftlich vor der Geschäftssitzung mitzuteilen ist. In diesem Fall erlischt die Mitgliedschaft nach der Geschäftssitzung, an der der Austritt bekannt gegeben wurde.
2. durch Ausschluss. Ein Ausschlussantrag ist vom Vorstand zu begutachten und vor der Abstimmung allen Mitgliedern schriftlich vorzulegen. Der Ausschluss wird in geheimer Abstimmung durch Dreiviertelmehr der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, Ausschlussgründe bekanntzugeben.
3. infolge Nichtbezahlung von zwei Jahresbeiträgen, nach zweimaliger Mahnung durch die Geschäftsstelle.
4. wenn ein Mitglied ohne Mitteilung der geänderten Adresse weggezogen ist und die neue Adresse nach Ablauf von 2 Jahren weiterhin nicht ermittelt werden kann.
5. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Ableben eines Mitglieds.

Art. 24.

Die Mitglieder haben keinen individuellen Anspruch auf das Vermögen der Gesellschaft. Für die Beiträge haften sie nach Massgabe der Zeit ihrer Mitgliedschaft.

Die Mitglieder sind für Verpflichtungen, welche die Gesellschaft eingegangen ist, nicht persönlich haftbar. Für diese Verpflichtungen haften ausschliesslich Mittel der Gesellschaft.

IV. FINANZEN

Art. 25.

Die Mittel der Gesellschaft bestehen aus:

1. **Den Jahresbeiträgen, deren Höhe (ohne Aufteilung auf Grundgebühr und Seminare) jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.**
 - 1.1. Die Mitgliederbeiträge von ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliedern sowie Juniormitgliedern sind im Verhältnis der verursachten Kosten und bezogenen Leistungen angemessen abzustufen. Aus Entwicklungsländern stammende Mitglieder, welche dort tätig sind, können von der Beitragspflicht befreit werden.
 - 1.2. Der Jahresbeitrag für nicht mehr berufstätige Mitglieder wird reduziert.

- 1.3. Ehrenmitglieder entrichten keinen Beitrag.
- 1.4. Legaten an die Gesellschaft sowie Sponsorenbeiträge.
- 1.5. Anderen Erträgen.

2. Kosten und Beiträge zu Lasten der Gesellschaft

- 2.1. Die Kosten für Beiträge an die FMH, IAP und dergleichen, der Anwendung der Weiterbildungsordnung (WBO) und der Fortbildungsordnung (FBO), die Tarif-administration und Wahrung der beruflichen Interessen gehen vollumfänglich zu Lasten der ordentlichen und ausserordentlichen Mitglieder.
- 2.2. Kosten und Erträge aus Veranstaltungen der Vereine der Schwerpunkte Zytologie, Molekularpathologie gehen zu Lasten der jeweiligen Vereine.
- 2.3. Die Kosten und Erträge aus den Veranstaltungen der Arbeitsgruppen bei Schweizerischen Gesellschaft für Pathologie gehen zu Lasten der Arbeitsgruppen.
- 2.4. Die Kosten für Facharztprüfungen gehen zu Lasten der Gesellschaft.
- 2.5. Kosten und Erträge aus Schnittseminaren der SGPath der Frühjahrestagung und der IAP gehen zu Lasten der Gesellschaft.
- 2.6. Kosten und Erträge aus der Organisation der Jahrestagung gehen zu Lasten des veranstaltenden Institutes.

Der Ortsvertreter des organisierenden Instituts ist in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär für die Organisation der Industrieausstellung inklusive Sponsoreneinnahmen zuständig, ebenso für die Ausgaben für Infrastruktur und Verpflegung sowie für die Auslagen der Referenten.

Die Gesellschaft übernimmt die Druckkosten der Abstracts, die Kosten der Informatik- Infrastruktur des virtuellen Schnittseminars und den Betrag eines Preises (Poster oder bester wissenschaftlicher Beitrag).

Sie kann ein allfälliges Defizit der Jahrestagung bis zum Betrag von CHF 10'000 übernehmen, nach Vorlage einer detaillierten Abrechnung.

Ist das Defizit der Jahrestagung höher als CHF 10'000, muss die Deckung durch die SGPath von der darauffolgenden Mitgliederversammlung genehmigt werden.

Ein Gewinn aus der Jahrestagung wird an die Gesellschaft überwiesen.

Für die Jahrestagung wird von der SGPath ein gesondertes Kontokorrent für die Tagungskasse geführt, zeichnungsberechtigt für dieses Konto sind der Präsident der SGPath, der Generalsekretär und der Ortsvertreter des organisierenden Instituts.

- 2.7. Maximal 5 % der Einnahmen aus einem Rechnungsjahr darf der Vorstandsausschuss im darauf folgenden Jahr für Unterstützungsbeiträge an humanitäre Pathologieprojekte verwendet werden.

Art. 26.

Das Rechnungsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember

Art. 27.

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren für eine Amtsdauer von vier Jahren zur Überprüfung der Jahresrechnung. Die Rechnungsrevisoren erstatten einen schriftlichen Bericht zu Händen des Vorstandes mindestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung.

V. STATUTENÄNDERUNG, AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT

Art. 28.

Der Vorstand und jedes Mitglied können Anträge auf Änderung der Statuten einreichen. Die Anträge müssen mindestens fünf Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Präsidenten schriftlich mitgeteilt werden. Der Wortlaut der vorgeschlagenen Statutenänderung ist zu traktandieren und allen Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich bekanntzugeben. Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Art. 29.

Die Gesellschaft kann nur durch Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Das Geschäft ist in die Traktandenliste der Mitgliederversammlung aufzunehmen. Es wird geheim abgestimmt.

Ebenso entscheidet die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung der Gesellschaft.

Ohne anderslautenden Beschluss der Mitgliederversammlung nimmt der Vorstand die Liquidation vor.

Die vorliegende Version wurde vom Rechtsdienst der FMH Bern am 16 Oktober 2015 überprüft.

Zürich, 22. November 2022

Prof Dr. med. Zsuzsanna Varga
Generalsekretärin der SGPath

Prof Dr. med. Gieri Cathomas
Präsident der SGPath